

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 12. Juni 2026

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBL 2011 Nr. 151, in
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18b Abs. 1 Bst. h bis l

- 1) E-Geld-Institute haben der FMA Folgendes anzuzeigen:
- h) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten sowie die Zweigstellen in Drittstaaten, einschliesslich den Leiter der Zweigstelle;
 - i) jeden Erwerb oder jede Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen;
 - k) vor Beantragung jede beabsichtigte Teilnahme an einem im Einklang mit dem Finalitätsgesetz benannten System nach Art. 5a des Zahlungsdienstegesetzes; und
 - l) unverzüglich das Ausscheiden einer Person nach Art. 9f Abs. 1 sowie die Gründe hierfür.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2025 und 51/2026

Überschrift vor Art. 41c

G^{ter}. Besondere Bestimmungen über das Insolvenzverfahren bei E-Geld-Instituten

Art. 41c

Anwendbares Recht und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- 1) Auf das Insolvenzverfahren über das Vermögen von E-Geld-Instituten sind, soweit nichts anderes angeordnet wird, die Bestimmungen der Insolvenzordnung anzuwenden.
- 2) Ein Insolvenzverfahren ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung der FMA zu eröffnen.
- 3) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen von E-Geld-Instituten kommt der FMA Parteistellung zu.

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (ABl. L 2024/886 vom 19.3.2024).

III.

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Juni 2026 über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes in Kraft.
- 2) Kapitel II (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/886 in das EWR-Abkommen in Kraft.